



Der Vertreter
des Bundesinteresses beim
Bundesverwaltungsgericht

Bericht
über die Tätigkeit
des Vertreters des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht

im
Geschäftsjahr 2010

Berlin, im Februar 2011

Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
Hausanschrift: Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Tel. (030) 18 681 – 45551
Fax (030) 18 681 – 45892
Internet: www.vbi.eu
E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de

I. Allgemeines

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) vertritt das öffentliche Interesse des Bundes in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Seine gesetzliche Grundlage hat er in § 35 VwGO:

"Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden. "

Der VBI ist im Bundesministerium des Innern als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt. Als qualifizierte Einrichtung der Rechtspflege hat der VBI das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung zu unterstützen und im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mitzuwirken. Die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes (Bundesinteresse) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in einem übergreifenden, unparteiischen Sinne zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Der VBI ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan, nicht an die einzelner Bundesministerien gebunden. Es gilt die von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassene "Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht" in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI. S. 132). Das Bundesministerium des Innern führt die Dienstaufsicht. Die nähere Ausgestaltung der Arbeitsweise des VBI kann dem als Anlage beigefügten Informationsblatt entnommen werden.

Die vom VBI seit einiger Zeit (vgl. Jahresbericht 2009) offensiv betriebene kommunikative Vernetzung, insbesondere mit den Bundesressorts, hat zu einer deutlichen Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Ressorts und der Qualität der dem VBI gegenüber abgegebenen Stellungnahmen geführt. Diese erfreuliche Entwicklung soll durch systematische Kontaktpflege weiter gefördert werden. In diesem Zusammenhang sei die Wiederaufnahme der seit Jahren unterbrochenen Tradition alljährlicher Arbeitstreffen des VBI mit den Vertretern des öffentlichen Interesses der Länder und dem Bundes-

wehrdisziplinaranwalt erwähnt. Das Arbeitstreffen fand am 5./6. Oktober 2010 in Erfurt statt. Die Tradition soll im Jahr 2011 in München fortgesetzt werden.

II. Personalausstattung

Die Personallage beim VBI war auch im Jahre 2010 prekär. Im Rahmen allgemeiner Stelleneinsparungen im BMI wurde im Berichtszeitraum eine über Jahre bereits nicht besetzte Referentenstelle gestrichen.

Oberregierungsrätin Dr. Heinrich befindet sich seit dem 21. Dezember 2010 im Mutterschutz bzw. in Elternzeit. Ministerialrat Dr. Breitkopf ist mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in den Ruhestand getreten. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 wurde Regierungsdirektor Dr. Dr. Sandler zum VBI umgesetzt. Die Nachfolge für Ministerialrat Dr. Breitkopf ist noch offen. Es ist beabsichtigt, die Stelle wieder mit einem Referatsleiter zu besetzen. Wie schon in den letzten Jahresberichten festgestellt, ist die volle Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des VBI mit der derzeitigen Stellenausstattung (dauerhaft) nicht sicherzustellen. Zumindest die zeitnahe Nachbesetzung der frei gewordenen Referatsleiterstelle ist unabdingbar. Bei einer Personalausstattung mit lediglich drei Juristen kann beispielsweise die Terminwahrnehmung an Sitzungen des Bundesverwaltungsgerichts ebenso wenig gewährleistet werden wie die über eine in der Regel bloße Beobachtung hinausgehende Bearbeitung erstinstanzlicher Verfahren.

Seit dem 1. November 2010 ist TB'e Köhler dem VBI als Bürosachbearbeiterin zugewiesen. Zum selben Zeitpunkt wurde TB'e Giese vom VBI in die Abt. KM umgesetzt.

Der VBI ist weiterhin in die Gesamtausbildungsplanung der Auszubildenden im BMI einbezogen.

III. Geschäftsstand

Über den Geschäftsstand unterrichtet die beigelegte Statistik. Danach hat sich der Geschäftsanfall im Berichtszeitraum gegenüber dem Jahr 2009 von 338 auf 366 Neueingänge vergrößert. Dies ist insbesondere auf die gestiegenen Eingangszahlen im Straßen- und Wegerecht (9. Senat), im Personalvertretungsrecht (6. Senat), dem Recht der Anlegung von Flugplätzen (4. Senat), dem Post- und Telekommunikationsrecht (6. Senat) und der Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO (Fachsenat nach § 189 VwGO) zurückzuführen. Im Bereich des Rechts zur Regelung offener Vermögensfragen (8. Senat) ist die

Zahl der Eingänge dagegen von 82 im Jahr 1996 über 17 im Jahr 2007 weiter auf nun nur noch 2 zurückgegangen.

Der VBI hat sich im Berichtszeitraum an 108 Verfahren beteiligt. Dies bedeutet im Vergleich zum Jahr 2009 einen Rückgang um 10 Beteiligungen.

IV. Ausgewählte Verfahren

Folgende wichtige Entscheidungen in Verfahren, an denen der VBI sich im Berichtszeitraum beteiligt hat, sind zu erwähnen:

Urteil vom 16. Februar 2010 – BVerwG 10 C 7.09 – zum Flüchtlingsschutz bei Kriegsverbrechen an Soldaten.

Urteil vom 23. Februar 2010 – BVerwG 5 C 29.08 – zur Erstattung von Aufwendungen für eine Kapitallebensversicherung als angemessene Alterssicherung für eine Pflegemutter.

Urteile vom 23. Februar 2010 – BVerwG 5 C 2.09 u.a. – zur Gewährung von Vorausleistungen der Ausbildungsförderung auf Antrag nach Ende des Bewilligungszeitraumes.

Urteil vom 25. März 2010 – BVerwG 5 C 12.09 – zur Frage, ob die erfolgreiche Anfechtung einer Vaterschaft auch hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 86 SGB VIII ex tunc wirkt.

Urteil vom 30. März 2010 – BVerwG 1 C 8.09 – zum Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug.

Urteil vom 31. März 2010 – BVerwG 8 C 16.08 – zur Frage, ob die Trinkwasserverordnung häusliches Wäschewaschen mit Brunnenwasser zulässt.

Urteil vom 8. April 2010 – BVerwG 6 C 3.09 – zum Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten an einer „Führungsklausur“.

Urteil vom 27. April 2010 – BVerwG 10 C 4.09 – zum Schutz vor Abschiebung wegen des bewaffneten Konflikts in Afghanistan.

Urteile vom 28. April 2010 – BVerwG 6 C 6.09 u.a. – zur Gebührenfreiheit von Autoradios von Behinderteneinrichtungen.

Urteil vom 28. April 2010 – BVerwG 8 C 18.08 – zur Frage, ob der aus dem Prinzip der repräsentativen Demokratie (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) folgende Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bei der Wahl ehrenamtlicher Magistratsmitglieder gilt und ggf. gemeinsame Wahlvorschläge durch Fraktionen der Gemeindevertretung ausschließt.

Beschluss vom 17. Mai 2010 – BVerwG 6 P 7.09 – zur Frage, welche Beschäftigten in Personalangelegenheiten der Dienststelle entscheiden.

Urteile vom 27. Mai 2010 – BVerwG 2 C 84.08 u.a. – zur Zwangsteilzeit beamteter Lehrer in Brandenburg.

Beschluss vom 2. Juni 2010 – BVerwG 6 P 9.09 – zur Mitbestimmung bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine Dienstkraft.

Urteil vom 9. Juni 2010 – BVerwG 6 C 5.09 – zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Speicherung in der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Datei „Gewalttäter Sport“ zulässig ist.

Urteil vom 24. Juni 2010 – BVerwG 3 C 14.09 – zur Zulässigkeit von Parallelverkehr mit Bussen bei deutlichem Preisvorteil gegenüber einer Bahnfahrt.

Urteile vom 24. Juni 2010 – BVerwG 3 C 30.09 u.a. – zur Frage, ob die Abgabe von Arzneimitteln auf Verschreibung über fremdgesteuerte Apothekenterminals zulässig ist.

Beschluss vom 24. Juni 2010 – BVerwG 6 P 8.09 – zum Informationsrecht des Personalrats beim betrieblichen Eingliederungsmanagement.

Urteil vom 24. Juni 2010 – BVerwG 7 C 17.09 – zur Kostenpflicht für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer.

Urteile vom 29. Juni 2010 – BVerwG 10 C 9.09 u.a. – zum Abschiebungsschutz wegen kritischer Versorgungslage in Afghanistan.

Urteil vom 1. Juli 2010 – BVerwG 4 C 6.09 – zur Frage, ob die Festlegung von Zielen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB voraussetzt, dass der Landesgesetzgeber Eigenschaftsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 4 ROG 1998 (§ 8 Abs. 7 ROG 2008) vorsieht.

Urteile vom 23. September 2010 – BVerwG 3 C 32.09 u.a. – zur Frage, wann die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Beschränkungen des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 Sätze 1 und 2 StVO (hier: Überholverbote) vorliegen.

Urteil vom 23. September 2010 – BVerwG 7 C 22.09 – zur Frage, ob eine jüdische Gemeinde Glaubensangehörige ohne eindeutige Bekundung ihres Willens auf Mitgliedschaft mit Wirkung für das staatliche Recht als Mitglieder behandeln darf.

Urteil vom 21. Oktober 2010 – BVerwG 3 C 41.09 – zur Frage, ob im Anschluss an eine Maßregelung nach der BSE-Untersuchungsverordnung eine Entschädigung in Betracht kommt.

Urteil vom 26. Oktober 2010 – BVerwG 1 C 19.09 – zum Bleiberecht eines Ausländers bei Bezügen zu einer terroristischen Organisation.

Urteile vom 27. Oktober 2010 – BVerwG 6 C 12.09 u.a. – zur Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Personal Computer.

Urteil vom 27. Oktober 2010 – BVerwG 8 C 43.09 – zu den Grenzen des Hebesatzrechts der Gemeinde bei anhaltender Haushaltsnotlage.

Urteil vom 28. Oktober 2010 – BVerwG 7 C 2.10 – zur Frage, ob eine Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG wegen einer Gefährdung des Gesetzeszwecks allein durch die bisherige Betriebsführung versagt werden kann.

Urteile vom 16. November 2010 – BVerwG 1 C 20.09 u.a. – zu Rechtsfragen des gesicherten Lebensunterhalts für die Kernfamilie des Ausländers bei Familiennachzug.

Urteil vom 18. November 2010 – BVerwG 3 C 42.09 – zu den Voraussetzungen für die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht.

Urteil vom 25. November 2010 – BVerwG 2 C 32.09 – zur Frage, ob für Bundesbeamte ein Anspruch auf Sonderurlaub zur Teilnahme am Bezirkskongress der Zeugen Jehovas besteht.

Urteil vom 1. Dezember 2010 – BVerwG 9 C 8.09 – zur Frage, ob eine kommunale Eigengesellschaft Dritter im Sinne von § 124 Abs. 1 BauGB ist.

Beschlüsse vom 9. Dezember 2010 – BVerwG 10 C 19.09 u.a. – Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zur Klärung des Flüchtlingsschutzes wegen der Religionsausübung.

Urteile vom 16. Dezember 2010 – BVerwG 2 C 41.09 u.a. – zur Frage, ob die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ – VKA dem Familienzuschlag nach den §§ 39, 40 BBesG entspricht und welche Auswirkungen ein Fortfall der Berechtigung auf die Besitzstandszulage im Rahmen des § 40 Abs. 5 BBesG hat.

Der VBI hat das öffentliche Interesse des Bundes durch Beteiligungsschriftsätze und in der Regel durch Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vertreten.

V. Sonstiges

Zwischen dem VBI und dem Bundesverwaltungsgericht besteht seit dem 1. Juni 2005 ein elektronischer Postaustausch. Über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach werden Schriftstücke ausgetauscht. Die Aufgabenstellung des VBI macht ihn zum ständigen, institutionalisierten Kommunikationspartner des Gerichts beim elektronischen Austausch verfahrensbezogener Schriftstücke. Der VBI übermittelte wie im Vorjahr weit über 2.000 Schriftstücke mit über 10.000 Seiten an das Bundesverwaltungsgericht; aus dem Bundesverwaltungsgericht erreichten den VBI über 5.000 Schriftstücke mit mehr als 40.000 Seiten.

Seit dem 8. Mai 2006 bietet der VBI über eine eigene Homepage dem allgemeinen Publikum öffentlich zugängliche Informationen aus seinem Bereich an (www.vbi.eu).

Im Berichtszeitraum hat der VBI Bundesressorts, insbesondere dem BMI, seinen Sachverstand bei verwaltungsrechtlichen bzw. -prozessualen Fragestellungen vor dem Hintergrund seines gesetzlichen Auftrags zur Verfügung gestellt. Der VBI und die in der Arbeitsgruppe tätigen Referatsleiter nahmen weiterhin an Referatsleiterbesprechungen der Abteilung V teil.

Anlagen

Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI)

- Der **VBI vertritt das öffentliche Interesse des Bundes** in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (§ 35 VwGO). Dabei ist die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes **in einem übergreifenden, überparteiischen Sinn** zu verstehen. Durch seine Beteiligung am Verfahren trägt der VBI zur **Verwirklichung des Rechts** und **Durchsetzung des Gemeinwohls** bei.
- Der **VBI wird „beim Bundesverwaltungsgericht“ bestellt**. Mit diesem Zusatz wird seine Stellung als **Organ der Rechtspflege** hervorgehoben. Er ist Beteiligter am Verfahren, nicht Partei, und **nur an die Weisungen der Bundesregierung**, nicht an die einzelner Bundesministerien **gebunden**.
- Zur Durchführung seines gesetzlichen Auftrags kann der VBI sich an vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er äußert sich gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht **umfassend**.
- Rechtsstellung und gesetzlicher Auftrag des VBI eröffnen der **Bundesregierung** die Möglichkeit, auch in beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren, an denen der Bund nicht beteiligt ist (und dies ist in der weit überwiegenden Zahl der Verfahren der Fall) zur **Klärung von Rechtsfragen**, vor allem des **Bundesrechts**, beizutragen und den jeweiligen **Kontext** darzustellen.
- Der VBI kann seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn seine **enge Zusammenarbeit mit den Bundesressorts** gewährleistet ist. Entscheidend ist dabei die **Qualität der schriftlichen Stellungnahmen**, die der VBI von den Bundesressorts zu Verwaltungsstreitverfahren erhält. Die Stellungnahmen sollten sich nicht nur mit den angesprochenen **Rechtsfragen** befassen, sondern vor allem auch **sog. „Hintergrundwissen“** an die Hand geben. Hierzu zählen etwa Hintergründe **legislatorischer Entstehungsgeschichte** oder gesetzgeberische Überlegungen, die nicht in den Protokollen der Legislativorgane zu finden sind, und **allgemeine politische Überlegungen** ebenso wie **konkrete Hinweise etwa zu finanziellen oder verwaltungspraktischen Auswirkungen**, die eine bestimmte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erwarten ließe.

Representative of Federal Interests at the Federal Administrative Court (VBI)

- The **VBI represents the public federal interest** in proceedings before the Federal Administrative Court (Section 35 Code of Administrative Procedure). The representation of federal interests is to be understood in a **comprehensive, non-partisan sense**. Through its participation in proceedings, the VBI helps **preserve the common good** and ensure **justice is served**.
- The **VBI is appointed to serve “at the Federal Administrative Court”**. This phrase emphasizes the VBI’s status as a **body involved in the administration of justice**. The VBI takes part in proceedings but is not a party to them; he or she is bound **only by the instructions of the Federal Government**, not by those of individual federal ministries.
- In order to carry out his or her legally mandated duties, the VBI may take part in proceedings pending at the Federal Administrative Court. The VBI is to express his or her opinion to the Federal Administrative Court **completely**.
- The VBI’s legal status and legal mandate give the **Federal Government** an opportunity to help **clarify legal issues**, especially those concerning **federal law**, and present the relevant **context**, even in Federal Administrative Court cases with no federal involvement (and this is the large majority of cases).
- The VBI may carry out his or her duties properly only when his or her **close cooperation with the federal ministries** is assured. Here, the **quality of written opinions** submitted by the federal ministries to the VBI concerning proceedings in contentious administrative matters is decisive. These opinions should not only address the **legal issues** raised but should above all provide **background information**, such as the **history of certain legislation** or legislators’ considerations not found in the minutes of the legislative bodies, **general policy considerations** and **specific information, for example on financial or administrative impacts** which make a certain decision by the Federal Administrative Court more likely.

**Gesamtübersicht über die Eingänge
sowie Beteiligungen und Nichtbeteiligungen
im Jahr 2010**

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten

A. Verfahrensart	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
A, F - Verfahren	0	11	3	9	0	2	13	0	21	0	24	0	83
B, BN, AV - Verfahren	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
C, CN, P - Verfahren	20	65	32	23	26	52	11	26	6	18	0	0	279
VR, D - Verfahren	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	1	3
Summe	20	77	35	32	26	55	24	26	28	18	24	1	366

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI

B. Aufgabenbereich	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
1	0	0	0	0	19	0	0	0	0	0	0	0	19
2	0	0	2	0	7	0	24	26	0	0	0	0	59
3	20	0	33	0	0	0	0	0	0	18	0	0	71
4	0	0	0	32	0	55	0	0	28	0	1	0	116
5	0	77	0	0	0	0	0	0	0	0	23	1	101
Summe	20	77	35	32	26	55	24	26	28	18	24	1	366

Beteiligungen: 108

Nichtbeteiligungen: 245

**Entwicklung der Eingänge
gegliedert nach Rechtsgebieten
für die Jahre 2009 / 2010**

Rechtsgebiete	2009	2010
Öffentliches Dienstrecht	84	77
Straßen- und Wegerecht	20	31
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	17	24
Personalvertretungsrecht	14	21
Ausländerrecht	19	20
Wirtschaftsverwaltungsrecht	16	19
Asylrecht	16	17
Recht der Anlegung von Flugplätzen	0	13
Gesundheitsverwaltungsrecht	12	12
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	13	11
Post- und Telekommunikationsrecht	4	11
Bau- und Bodenrecht	10	9
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	6	7
Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderungsrecht	3	7
Umweltschutzrecht	8	6
Abgabenrecht	7	3
Vermögensrecht	7	2
Sonstige Rechtsgebiete	82	76
Insgesamt	338	366

Geschäftsverteilungsplan

**Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht**

Stand: 1. Februar 2011

Leitung: Ministerialrat Bohm (VBI)
App.: 45541

<u>Aufgabenbereich 1</u>	<u>Aufgabenbereich 2</u>	<u>Aufgabenbereich 3</u>	<u>Aufgabenbereich 4</u>
MinR Bohm <div style="text-align: right;">App.: 45541</div>	RD Dr. Dr. Sandler <div style="text-align: right;">App.: 45542</div>	NN i.V. MinR Bohm	MinR Stamm <div style="text-align: right;">App. 45543</div>
Senat	Senat	Senat	Senat
			<i>Vertreter des VBI</i>
Fürsorgerecht 5.	Lastenausgleichsrecht 3.	Recht des öffentlichen Dienstes 2.	Ausländerrecht 1.
Kriegsopferfürsorge 5.	Recht des Treuhandgesetzes, des Kommunalvermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes 3.	einschließlich des Beamten-disziplinarrechts, des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen 2.	Bau- und Bodenrecht 4.
Schwerbehindertenrecht 5.	Recht zur Bereinigung des SED-Unrechts 3.	Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO 2.	Raumordnungsrecht 4.
Mutterschutzrecht 5.	Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht 3.		Recht der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung 4.
Jugendhilfe und Jugendschutz 5.	Jagd- und Fischereirecht 3.		Kleingartenrecht 4.
Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderung 5.	Gesundheitsverwaltungsrecht 3.		Ordnungsrecht, soweit mit vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängend 4.
Wohnungs-, Wohngeld- und Mietpreisrecht 5.	Land- und Forstwirtschaftsrecht 3.		Recht der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen 4.
Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht 5.	Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht 3.		Sonstiges Fachplanungsrecht 4.
Vertriebenenrecht 5.	Förderung gewerblicher Wirtschaft 3.		Wehrpflicht- und Zivildienstrecht 6.
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 5.	Tierzucht- und Tierseuchenrecht 3.		Recht der Kriegsdienstverweigerung 6.
Staatsangehörigkeitsrecht 5.	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz 5.		Personal- und Richtervertretungsrecht 6.
	Umweltschutzrecht 7.		Schul- und Hochschulrecht 6.
	Gentechnikrecht 7.		Prüfungsrecht 6.
	Abfall- und Bodenschutzrecht 7.		Namensrecht 6.
	Bergrecht 7.		Jugendmedienschutzrecht 6.
	Recht des Baus von Wasserstraßen 7.		Rundfunkrecht 6.
	Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht 7.		Post- und Telekommunikationsrecht 6.
	Wasser- und Deichrecht 7.		Eisenbahnrecht 6.
	Atomrecht 7.		Vereins- und Versammlungsrecht 6.
	Recht der Abwasserabgaben 7.		Waffenrecht 6.
	Informationsfreiheitsrecht 7.		Wahlrecht und Recht der politischen Parteien 6.
	Staatskirchenrecht 7.		Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste 6.
	Recht der Anlegung von Schienenwegen und Eisenbahnkreuzungsrecht 7.		Bundesgleichstellungsgesetz 6.
	Recht des Ausbaus von Energieleitungen 7.		Parlamentsrecht 6.
	Recht zur Regelung offener Vermögensfragen 8.		Polizei- und Ordnungsrecht 6.
	Wirtschaftsverwaltungsrecht 8.		Straßen- und Wegerecht 9.
	Recht der freien Berufe und Kammerrecht 8.		Erschließungs-, Erschließungsbeitragsrecht und Straßenbaubeitragsrecht 9.
	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge 8.		Flurbereinigungsrecht 9.
	Kommunalrecht 8.		Abgabenrecht 9.
	Heimrecht 8.		Asylrecht 10.
	Währungs- und Umstellungsrecht 8.		Abschiebungsanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz 10.